

## Vertrag für die Weiterleitung von Zuwendungen

zwischen dem

**Landkreis Teltow-Fläming**  
**Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

vertreten durch die Landrätin Frau Kornelia Wehlan

- LK Teltow-Fläming (Zuwendungsempfänger)

**Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH**  
**Flugplatz, Haus 2, 14959 Trebbin**  
**Steuer-Nr.: 050 126 0000 5**

vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Dr.-Ing. Klaus-Jürgen Schwahn

- FGS mbH

**wird folgender Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungen geschlossen:**

Zuwendungsbescheid vom .....

GRW-Infrastruktur (Bund/Land) investiv

Antragsnummer: .....

Vorhaben: Gewerbegebieterschließung auf dem VLP Schönhagen

Höhe der Zuwendung: ..... EUR

Zweckbindung: Gewerbeflächenerschließung auf dem Gelände des VLP

Zweckbindung: 15 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraums

Finanzierungsart- und Höhe: Anteilsfinanzierung in Höhe von ..... %

Bewilligungszeitraum: ..... bis .....

### **§ 1 Weiterleitung**

- (1) Der LK Teltow-Fläming leitet die Zuwendung gemäß Bescheid vom ..... an die FGS mbH weiter.
- (2) Die FGS übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid in der gültigen Fassung.
- (3) Die Zuwendung ist zweckgebunden, sie darf nur für die Durchführung der unter § 2 definierten Maßnahmen zum Vorhaben Gewerbegebieterschließung auf dem Flugplatz Schönhagen entsprechend der mit dem Antrag vorgelegten Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung verwendet werden.
- (4) Die zuwendungsfähigen Kosten betragen nach dem vorgelegten verbindlichen Finanzierungsplan insgesamt .....€.

## **§ 2 Umzusetzende Maßnahme**

- (1) Die FGS mbH verpflichtet sich zur Umsetzung der Maßnahme gemäß der Fachplanung .....
- (2) Die Durchführung der Maßnahme muss innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgreich umgesetzt sein.
- (3) Der Ansprechpartner des LK Teltow-Fläming ist das Beteiligungsmanagement. Es ist der Ansprechpartner für die FGS mbH in allen Belangen dieses Weiterleitungsvertrages.

## **§ 3 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Gesamtsumme der Kosten verbindlich.
- (3) Die FGS mbH ruft entsprechend Bautenstand der Maßnahme die Zuwendung bei der ILB ab. Nach Auszahlung durch die ILB an den LK Teltow-Fläming leitet dieser die Mittel per Überweisung auf das Geschäftskonto der FGS mbH weiter. Die Zuwendungen werden bei der FGS mbH auf einem gesonderten Konto bewirtschaftet.

## **§ 4 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die FGS mbH ist verpflichtet, die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung entsprechend den Nummer 1 bis 8 ANBest-G. zu vollziehen. Die ANBest-G gelten als Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die ILB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die FGS mbH hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 5 Rücktritt vom Vertrag, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- (1) Der LK Teltow-Fläming ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn:
  - a) die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind,
  - b) der Abschluss des Vertrages durch Angaben der FGS mbH zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - c) oder die FGS mbH ihren Verpflichtungen in diesem Vertrag nicht nachkommt.
- (2) Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag sind bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise an den LK Teltow-Fläming zurückzuzahlen.
- (3) Hat die FGS mbH Gründe, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlungen mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend.
- (4) Die Verzinsung richtet sich nach der Regelung über die Verzinsung von Erstattungsansprüchen in § 49 a VwVfG in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an gem. § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Von der Verzinsung kann abgesehen werden, wenn die

FGS mbH die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der vom LK Teltow-Fläming gesetzten Frist leistet.

- (5) Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt die FGS mbH ausdrücklich die Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen und die sonstigen Rückzahlungsregelungen an.

### **§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz**

(1) Die Vertragsparteien haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen, Unterlagen oder Daten ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag enthaltenen Pflichten zu nutzen oder zu verwerten.

### **§ 7 Vertragsänderungen und Ergänzungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 8 Gültigkeitsvorbehalt**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, den

Landkreis Teltow-Fläming  
Kornelia Wehlan  
Landrätin

Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH  
Dr. Ing. Klaus-Jürgen Schwahn  
Geschäftsführer